

7/SN- 204/ME

RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2
1033 Wien — Postfach 240

Zl 4091-01/84

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Beamten-Dienstrechts-
gesetz 1979 und das Richterdienst-
gesetz geändert wird; Stellungnahme**

Befreiung GESETZENTWURF
Zl 62 GE/19

Datum: 20. NOV. 1984

Veröffentlicht 1984-11-20 *Frosner*

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Otywanger
Parlamentsgebäude
1010 Wien

Entsprechend einer Entschließung des Nationalrates beeindruckt sich der Rechnungshof, anverwahrt 25 Ausfertigungen jener Stellungnahme vorzulegen, die er zu dem ihm mit dem Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 22. Oktober 1984, GZ 920 196/1-II/A/6/84, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgebot und das Richterdienstgesetz geändert werden, abgegeben hat.

Anlagen

1984 11 19

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Blaasche

**RECHNUNGSHOF**

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

1033 Wien – Postfach 240

Z1 4091-01/84

Gleiches Gesetz

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979
und das Richterdienstgesetz geändert
wird; Stellungnahme**

An das
Bundeskanzleramt

**Ballhausplatz 2
1010 Wien**

Der RH bestätigt den Erhalt des mit do Schreiben vom 22. Oktober 1984, GZ 920 196/1-II/A/6/84, versendeten Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das Richterdienstgesetz geändert werden, und bemerkt dazu:

Art I Z 8 des Entwurfs sieht eine Neufassung des § 33 Abs 7 (neu) vor, welche im Ergebnis zu einer Verkürzung der Einnahmen des Bundes aus Stempel- und Rechtsgebühren führen kann. Zwar kann auch bei anderen Arten von Berechtigungsprüfungen, bei denen für die Beurkundung des erfolgreichen Ablegens ein Zeugnis vorgesehen ist, dieses dem Absolventen nicht aufgedrängt werden, doch wird dieser in der Regel zu Beweiszwecken an der Ausstellung eines Zeugnisses interessiert sein. Dasselbe Interesse besteht auch für die Bestätigung über eine abgelegte Dienstprüfung. Bezeichnenderweise soll ja nach dem Entwurf das fehlende Zeugnis durch eine Mitteilung gleichen Inhaltes ersetzt werden. Damit würden Bundesbedienstete, die sich auf diesem Wege Abgaben ersparen wollen, gegenüber allen anderen Prüflingen, denen kein Zeugnisersatz zur Verfügung steht, ohne ersichtliche sachliche Begründung

- 2 -

bevorzugt werden. Im Sinne der Erhaltung der Staatseinnahmen (§ 2 Abs 2 RHG 1948) sollte demnach kein abgabensparender Umweg für eine privilegierte Gruppe eröffnet werden.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates unter einem in Kenntnis gesetzt.

1984 11 19

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Blasche